

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lohne (Oldb.)

(Straßenreinigungsverordnung)

- 1. Änderung vom 14.12.2011 (Anlage A a) und Anlage B)
- 2. Änderung vom 13.12.2012 (Anlage A a) und Anlage B)
- 3. Änderung vom 23.03.2017 (Anlage A a) und Anlage B)
- 4. Änderung vom 20.04.2022 (Anlage A a) und Anlage B)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 24.02.2010 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Lohne (Oldb.), unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie der Fußgängerüberwege.

Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reicht eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins sowie befestigter Flächen ist nicht erforderlich. Als Gehwege gelten auch solche, die zusätzlich für den Radverkehr verkehrsrechtlich freigegeben sind, insbesondere

- a) gemeinsame Rad- und Gehwege, die nicht durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 240 StVO),
- b) Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10, StVO).

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lohne (Oldb.) den Eigentümern der anliegenden Bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist.

(4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Unrat, Laub, Bewuchs wie Gras und wild wachsenden Pflanzen usw.),
- b) das Schneeräumen auf Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen einschließlich gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- c) bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Radwegen mit nicht unbedeutendem Verkehr, der Fußgängerüberwege und der Gehwege.

(2) Besondere Verunreinigung wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Zur Beseitigung von Wildkräutern dürfen keine Schädlings- und Unkrautbeseitigungsmittel eingesetzt werden.

(4) Der Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3 Maß der Straßenreinigung

(1) Bei den in der Anlage A unter a) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Stadt einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen und Entwässerungsrinnen. Die Reinigung der Geh- und Radwege sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten. Bei den in der Anlage A unter b) aufgeführten Straßen des verkehrsberuhigten Bereiches werden Reinigung und Winterdienst (Schneeräum- und Streupflicht) für den gesamten Straßenraum von der Stadt Lohne durchgeführt, und zwar manuell oder maschinell mindestens zweimal wöchentlich.

(2) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist am Freitag bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen. Ist dieser Tag ein Feiertag, ist an dem Werktag davor zu reinigen.

§ 4 Durchführung des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfasst bei Schnee die Schneeräumung und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Verkehrswege.

(2) Die Stadt hat den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage

- auf den Fahrbahnen einschließlich der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen,
- sowie auf belebten, über die Fahrbahn führenden Fußgängerüberwegen
- und auf den Radwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen
- und in Fußgängerbereichen nach § 41 Zeichen 242 StVO

durchzuführen.

(3) Die Anlieger haben den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage auf allen Gehwegen durchzuführen. Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege zudem so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein mindestens 1,50 m breiter Streifen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

(5) Bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO.

(6) Befindet sich an einer Straße nur einseitig ein Gehweg, so ist dieser, sofern er eine geringere Breite als 1,00 m aufweist ganz, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,00 m durch die Anlieger dieser Straßenseite bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für die Anlieger der Fahrbahnseite ohne Gehweg besteht dann keine Winterdienstpflicht, weder auf einem Randstreifen an ihrer Grundstücksseite noch auf dem gegenüberliegenden Gehweg.

(7) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen gekehrt werden. Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.

(8) Auch die Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m – von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.

(9) Bei Glätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln (z. B. Salz) zu streuen. Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von groben und scharfkantigen Stoffen (z. B. Schotter, Glassplitt).

(10) Der Winterdienst ist werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchzuführen und ist bis 21:00 Uhr bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen. Nach 21:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind an Werktagen bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(11) Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien, die Entwässerungsrinnen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumittel sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.

(12) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumspflicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne vom 22.02.1990 außer Kraft.

Lohne, 02.03.2010

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. Niesel

Niesel
Bürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne (Oldb.) vom 24.02.2010

Anlage A

a)

Achtern Thun

Adenauerring

Am Bahnhof

Am Grevingsberg (Westseite)

Am Heerweg (Ostseite)

Am Mühlenkamp

Am Osterberg

Am Steinkreuz

Am Tennisplatz

Am Waldbad

Am Weinberg

Am Zuschlag

An der Heide

An der Kirchenziegelei

Bahnhofsvorplatz

Bahnhofstraße

Bakumer Straße (Westseite, vom Bahnübergang bis Voßbergstraße und Ostseite vom
Bahnübergang bis Vulhopsweg)

Benkerweg

Bergweg (von Brägeler Straße bis Im Heidewinkel und Westseite von der Wicheler
Straße bis Brägeler Straße)

Berliner Straße

Bittgang

Bleichstraße

Bohnenkampsweg (von der Deichstraße zur Schlesierstraße und weiter zur Gertrudenstraße)

Brägeler Forst

Brägeler Pickerweg (von Brägeler Straße bis Brägeler Ring)

Brägeler Ring

Brägeler Straße (von Lindenstraße bis Am Grevingsberg)

Bramlagestraße

Brandstraße

Brinkstraße (von Lindenstraße bis Am Hövel)
Brockdorfer Esch (entlang des Betriebsgrundstücks EIPRO und an der Ostseite bis zum Kurvenbereich)
Bruchweg (von Märschendorfer Straße bis Algenweg)
Buchenstraße
Burgweg (Nordseite, von Brinkstraße bis Von-Schiller-Straße)
Daimlerstraße
Deichstraße
Dinklager Straße (Südseite, von der Bahnhofstraße bis Ende Gewerbering, im Kreuzungsbereich Brandstraße und Christoph-Bernhard-Straße auch Nordseite)
Dobbenweg (Westseite von Möhlendamm bis Baltrumer Str.)
Erlenstraße
Eschstraße
Evers Berg
Falkenbergstraße
Falkenweg (von der Dinklager Straße bis Bussardstraße)
Fladderweg
Friedrichstraße
Friedrich-Taphorn-Straße
Gerken Busch (Hausnummer 1, 1 A, 2 und 4)
Gertrudenparkplatz
Gertrudenstraße
Gewerbering
Gingfeld
Heckenweg
Heinrichstraße (Ostseite)
Hilge Beuken
Hövemannsweg
Hopener Straße
Im Dörlath (Ostseite von Meyerfelder Weg bis Lerchentaler Straße)
Im Gleisbogen
Im Fang (Ostseite von Dinklager Straße bis Taubenstraße)
Im Heidewinkel (ohne Nebenstraße)
Im Schlatt
Industriering Rießel
Jägerstraße (Westseite; Ostseite von Haus Nr. 26-42 und Teilstück zwischen Möhlendamm und An den Eichen)

Josefstraße
Kanalstraße
Keetstraße (von Meyerhofstraße bis zur Bahn)
Kettelerstraße (von Josefstraße bis Mittelwalder Straße)
Kinoparkplatz
Klapphakenstraße
Kolpingstraße
Korkenstraße
Kreymborgstraße
Krimpenforter Berg (im Bereich der Hochbordanlage an der Ostseite)
Kroger Straße (Nordseite von Fahrbahnverengung Klosterwald bis zur Fahrbahnverengung
in Höhe des Sportplatzes)
Küstermeyerstraße (von Raiffeisenstraße bis zum Bahnhofsvorplatz)
Ladestraße
Landwehrstraße (von Brinkstraße bis Schürmannstraße)
Lerchentaler Straße (neu, von Carumer Straße bis im Dörlath)
Lindenstraße
Märschendorf (Dorfplatz und Bushaltestelle)
Märschendorfer Straße (Nordseite von Dinklager Straße bis Bruchweg; Südseite von
Dinklager Straße bis Lerchentaler Straße)
Marienstraße
Meyerfelder Weg (Brandstraße bis im Dörlath)
Meyerhofstraße
Mittelwalder Straße
Möhlendamm (Westseite von Jägerstraße bis Dobbenweg, Ostseite von Jägerstraße bis
Verbindungsweg zur Lindenstraße)
Mühlenstraße
Neuer Markt (von der Bahnhofstraße bis Keetstraße)
Nieberdingstraße
Parkpalette Achtern Thun
Parkpalette Raiffeisenplatz
Parkplatz Heckenweg
Parkplatz Landwehrstraße (ehem. Hofstelle Möhring)
Parkplatz Marienstraße
Parkplatz Mühlenstraße
Parkplatz Pierre-Braun-Platz
Parkplatz Unter den Erlen

Passage zwischen Bahnhofstraße und Küstermeyerstraße
Pastors Busch
Peterstraße
Pöppelmannstraße
Quellenstraße
Raiffeisenstraße
Robert-Bosch-Straße
Roggenkamp
Rosenstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Spanstraße
Schellohner Weg (von Lindenstraße bis An der Kirchenziegelei)
Schlesierstraße
Schürmannstraße
Siekmannstraße
Steinfelder Straße (von Am Hövel bis zum Schützenhof)
Straße im Baugebiet Nr. 80 I (Endausbau Schewe)
Taubenstraße (Südseite, von Im Fang bis Stieglitzweg und Nordseite von Im Fang bis
Amselstraße)
Thingstraße
Toppstraße
Trenkampstraße
Vechtaer Straße (Planstraße A im B-Plan Nr. 76)
Vogtstraße
Von-Dorgelo-Straße
Von-Galen-Straße
Von-Schiller-Straße
Von-Siemens-Straße
Von-Stauffenberg-Straße
Voßbergstraße (von Bakumer Straße bis Bahnübergang)
Vulhopsweg
Wicheler Flur
Wicheler Straße
Wichelmannstraße ohne Nebenstraße
Wiesenstraße
Windmühlenberg

Witten Dresch

Zur Mark (von Vechtaer Str. bis einschl. Wendehammer)

Fußwege:

- Hermanns Pad
- Joseph-Pausewang-Weg
- Kirchweg
- Luzie-Uptmoor-Weg
- Vechtaer Straße (von der Lindenstraße bis zur OD in nordöstlicher Richtung)
- Verbindungsweg zwischen Bergweg und Roggenkamp
- Verbindungsweg zwischen Federstraße und Am Bahnhof
- Verbindungsweg zwischen Landwehrstraße und An der Wehr
- von der Marktstraße zum Kirchplatz
- Zum Heckenweg (von der Brinkstraße zum Parkplatz Heckenweg und weiter bis zur Krankenhausstraße)
- Zum Raiffeisenplatz (Passage zwischen Keetstraße und Raiffeisenplatz)

b) Straßen im verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt:

- Marktstraße
- Keetstraße (von Marktstraße bis Meyerhofstraße)
- Küstermeyerstraße (von Raiffeisenstraße bis Keetstraße)
- Rixheimer Platz
- Schulstraße
- Busbahnhof Achtern Thun
- Passagen zwischen Marktstraße und Achtern Thun
- Meyerhof

Anlage B

Adlerstraße

Advokatweg

Ahornstraße

Akazienweg

Algenweg

Alte Carumer Straße

Amberweg

Am Burgwald

Am Dachsbau

Am Fuchsbau

Am Grevingsberg (Ostseite)

Am Hang

Am Heerweg (Westseite)

Am Hövel

Am Hof Urlage

Am Lünsberg

Am Mühlenteich

Amselstraße

Am Sportplatz (in Brockdorf)

An den Eichen

An den Schanzen (von Schürmannstraße bis Ende Baugebiet Nr. 59)

An den Tannen

An den Teichen (in Märschendorf)

An der Bahn

An der Beverborg

An der Kalvelage (in Brockdorf)

An der Koppel

An der Landwehr

An der Unlandsbäke

An der Urlage (in Brockdorf)

An der Wehr

An der Wöhrde (in Kroge)

Annastraße

Apfelweg

Apolloweg

Auf dem Berge (Westseite)
Auf dem Moorkamp
Auf der Höhe
Bachstraße
Baltrumer Straße
Balzweg
Beethovenstraße
Benediktinerstraße
Bernardstraße
Biberweg
Binsenweg
Birkenweg
Birnenweg
Blütenweg
Blumenweg
Bokerner Straße (von Haus Nr. 8-18)
Borkenweg
Borkumer Weg
Brägeler Straße (Stichweg Haus Nr. 7 – 9)
Braomkamp
Braucherstraße
Breslauerstraße
Brockdorfer Esch (an der Nordseite ab Kurvenbereich)
Brombeerweg
Bruchweg
Brunsring
Brunsweg
Burgunder Straße
Burgweg (Südseite; Brinkstraße bis Von-Schiller-Straße)
Bussardstraße
Christoph-Bernhard-Straße
Colmarer Straße
Corveystraße
Clemens-August-Straße
Clodiusstraße
Distelweg
Drosselweg

Drostenweg
Ehrendorfer Mark
Eichhornweg
Eilersweg
Elbers Mühle
Elsässer Weg
Elsterstraße
Fasanenstraße
Federstraße
Finkenweg
Flachsweg (in Kroge)
Fliederstraße
Föhrenweg
Franziskusstraße
Ganterweg
Gartenstraße
Gerberweg
Ginsterweg
Glockengießergasse
Goethestraße
Goldammerweg
Gorettiweg (in Brockdorf)
Gooseweide
Gräserweg
Grimbartweg
Grüner Weg
Habelschwerdter Straße
Habichtweg
Hackstedtsweg
Hamberger Ring
Hambergstraße
Haselnußweg
Hasenweg
Hebbelstraße
Heckenrosenstraße
Heinrichstraße (Westseite)
Helgoländer Ring

Hermelinweg

Himbeerweg

Hirschweg

Hövemanns Wiesen

Hoher Weg

Holunderweg

Hubertusweg

Illtisweg

Im Diek

Im Dörlath (Westseite von Meyerfelder Weg bis Lerchentaler Straße)

Im Fang (von Dinklager Straße zur südlichen Grenze des Flurstückes 238/16 der Flur 28 –
Clemens Pohlmann

Im Grund

Im Grünen Winkel

Im Heidewinkel (Nebenstraßen der Straße „Im Heidewinkel“)

Im Weidegrund

Im Witten Sand

In der Bergmark

In der Ebene

Jägerstraße (von der Voßbergstraße bis Schellohner Bach; Ostseite von Vulhopsweg bis
Voßbergstraße und von Haus Nr. 6-10)

Jagdhornstraße

Jagdweg

Juister Straße

Kantstraße

Kaiser-Otto-Straße

Kaspers Diek

Kastanienstraße

Kerschensteinerweg

Kettelerstraße (von Mittelwalder Straße bis Wendeplatz)

Kiebitzweg

Kiefernweg

Kirschweg

Klärstraße

Kleeweg

Kleiberweg

Klingenbergstraße

Klövekorns Helle

Klusweg

Königsberger Straße

Kohlmeisenweg

Kornblumenweg

Kornweg

Krankenhausstraße

Kressenweg

Kreuzstraße

Kreymborgs Kamp

Kroger Pickerweg

Kroger Straße (Südseite von Fahrbahnverengung Klosterwald bis zur Fahrbahnverengung
in Höhe des Sportplatzes)

Krogmannstraße

Kronenstraße

Langeooger Weg

Leinenweg

Lerchenstraße

Lessingstraße

Lindenweg

Lothringer Straße

Luchsweg

Lückmannstraße

Märschendorfer Straße (Nordseite von Bruchweg bis Lerchentaler Straße)

Magnolienstraße

Marderweg

Margeritenweg

Meistermannsweg

Memlebenstraße

Meyer Esch

Meyerfelder Weg (Brandstraße bis Rießeler Flur)

Mispelweg

Mohnweg

Moorkampsweg

Moorstraße (Südseite vom Bergweg bis Ende Baugebiet Nr. 75)

Mozartstraße

Mühler Weg (von Pickerweg bis K 268)

Mühlhausener Straße
Nachtigallenweg
Obststraße
Oderstraße
Ostendorfstraße
Overbergstraße
Pappelweg
Pariser Straße
Pastors Wellen
Pedellweg
Pirolweg
Pirschweg
Platanenstraße
Pohlgeers Kamp
Rechtsweg
Rehweg
Reinekestraße
Richterweg
Rispenweg
Römanns Kamp
Rösenerstraße
Röskenweg
Rötheweg (in Kroge)
Roggenweg
Rotdornweg
Rotkehlchenweg
Rügener Straße
Schanzenring
Schlehenweg
Schöffengeweg
Schubertstraße
Seilerweg
Siedlerweg
Spechtstraße
Sperberweg
Sperlingstraße
Spiekerooger Weg

Stegemannstraße

Stettiner Straße

Stichweg

Stieglitzweg

Straßburger Straße

Strothmanns Kamp

Strothmannsweg (von Adenauerring bis Meyerhofstraße)

Südlohner Bergmark

Sylter Straße

Taubenstraße (Südseite, von Falkenweg bis Stieglitzweg und Nordseite von Falkenweg bis Amselstraße)

Tauschlag

Telgenweg

Übergangsweg

Ulmenweg

Uptmoors Mühle

Usedomer Weg

Unter den Erlen

Urlagen Esch

Urlagen Hof

Urlagen Kamp

Vogelbeerweg

Voßberger Ring

Voßpad

Vulhopsfeld

Vulhopsgang

Vulhops Kamp

Wacholderweg

Wachtelstraße

Wallheckenweg

Wangerooger Straße

Waoterlaoge

Weidenstraße

Weißdornweg

Welpenweg

Wicheler Hain

Wicheler Höhe

Wicheler Kamp
Wicheler Kreuz
Wicheler Ring
Wicheler Weiden
Wichelmannstraße (Nebenstraße der Wichelmannstraße)
Wickenweg
Widukindstraße
Wiesenpfad
Wiesenrain
Wildweg
Witte Heide
Wittes Feld
Zufahrt zur Schießhalle
Zum Kolk
Zur Aue (Märschendorf)
Zur Bergmark
Zur Freilichtbühne
Zur Kreuzstraße
Zur Mark
Zur Tonkuhle
Zuwegung Parkplatz Ärztehaus Vogtstraße

Fußwege

von der Brinkstraße zur Marienstraße